

Satzung



A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Name des Vereins lautet:

„TSV 1882 / 1921 Flörsheim-Dalsheim e. V.“

Der Verein hatte vormals den Namen:

„Röwo 1882 / 1921 Flörsheim-Dalsheim e. V.“

dessen Rechtsvorgänger davor der

„TSV 1882 / 1921 Flörsheim-Dalsheim e. V.“

war.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß

Das Vereinselement zeigt auf schwarzem Grund zwei zueinander geneigte Schilde und einen darüber schreitenden, die beiden Schilde verbindenden pfälzischen Löwen. Das linke Schild trägt die Farben des Wappens der ehemaligen Gemeinde Niederflörsheim –blau – silber – rot -, das rechte Schild ist – blau – silber – gerautet und dem Wappen der ehemaligen Gemeinde Dalsheim entnommen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein unterhält einen regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetrieb. Er bezweckt die planmäßige Pflege und Verbreitung der Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Dabei fördert er die Spitzenleistung ebenso wie die Breitenarbeit und zwar in allen Altersklassen. Ergänzend zum Übungsbetrieb und der Freizeitgestaltung unterhält der Verein gesellige Kreise und fördert gesellige Veranstaltungen.

Der Verein enthält sich der Unterstützung aller politischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinsämter

Alle Mitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig, sie haben einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstehenden Auslagen und Aufwendungen. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG an die Vorstands- Mitglieder ist zulässig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können unbedingt notwendige Hilfskräfte für Verwaltung und die Sportanlagen inkl. des Sportheims und den Aussenanlagen angestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und damit des DSB und erkennt für sich und seine Mitglieder deren Statuten an.

Er kann ferner Mitglied der Fachverbände aller Sportarten werden, für die er Abteilungen unterhält.

Über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft bei Fachverbänden oder entsprechenden Organisationen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

Der Verein kann den zuständigen Landes- und Fachverbänden die Vereinsgewalt über seine Mitglieder übertragen, soweit es erforderlich ist, um Verstöße gegen bestimmte Vorschriften oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Sportlichkeit verfolgen und durch disziplinarische Maßnahmen ahnden zu können.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitgliedsdaten

Dem Verein gehören an als:

- a) ordentliche Mitglieder natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 6 erfüllen.
- b) jugendliche Mitglieder natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 6 erfüllen.

- c) Ehrenmitglieder, verdiente Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Über ihre Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung an den Vereinsvorstand zu richten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Sie können nur Mitglied werden, wenn sie sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung bekannt zu geben.

Der Bewerber erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Monatsbeitrages auf Verlangen die Vereinsatzung. Die Aufnahme gilt dann rückwirkend auf das Datum der Beitrittserklärung als vollzogen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins unter Aufsicht der Übungsleiter und Vereinsorgane teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Ein Mitglied kann sich in einer vom Verein gepflegten Sportart wett-kampfmäßig für einen anderen Verein grundsätzlich nicht betätigen.

In besonderen Fällen kann der Abteilungsleiter eine Ausnahmege-nehmigung erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 5a) und Ehrenmit-glieder (§ 5c) haben gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Die jugendlichen Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht in alle Fragen, die Jugendangelegenheiten betreffen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm zu wenden und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch Verschulden eines Mitglieds Schaden erleidet, ist ihm der Betreffende ersatzpflichtig.

§ 8 Beiträge

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, von der sie befreit sind, wenn sie durch Vorlage ihrer alten Mitgliedskarte nachweisen, dass ihre Beitrittserklärung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus einem anderen Verein des Deutschen Sportbundes (DSB) erfolgt. Die Beträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe der Beiträge und evtl. Umlagen fest. Sie bestimmt ferner, für welchen Zeitraum und nach welchem Modus die Beiträge und Umlagen zu zahlen sind. Sonderumlagen der Abteilungen sind Bestandteil des Vereinsbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Wehrdienst- sowie Ersatzdienstleistende sind auf Antrag für die Dauer der Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit. Diese Regelung gilt nicht für länger Dienende.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Ausschluss
- d) Verlust der bürgerlichen Rechte

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres zulässig und muss dem Vorstand vor den genannten Austrittsterminen schriftlich erklärt werden. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt

. Ausschließungsgründe sind ins besonders:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- c) Zahlungsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen

§10 Ehrungen

Ehrungen werden in einer besonderen Ehrungs-Ordnung geregelt. Sie wird wie folgt festgelegt:

bei 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel

bei 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel

bei 50-jähriger Mitgliedschaft den Ehrenbrief und
Betragbefreiung

Die Dauer der Mitgliedschaft wird ab dem Eintrittsdatum gerechnet.

Mitglieder erhalten ab dem 60. Geburtstag und dann jeweils zum 65., 70., 75. usw. eine Glückwunschkarte und ein kleines Präsent.

Zur Hochzeit werden Blumen und eine Glückwunschkarte überreicht.

Im Sterbefall eines Vereinsmitgliedes wird kondoliert mit der Übergabe einer Trauerkarte und einer Ehrengabe (Kranz / Blumen / Gutscheine)

C. ORGANISATION

§ 11 Vereinsorgane

Der Verein wird durch seine Organe geleitet. Organe sind die Mitgliederversammlung (§ 12) und der Vorstand (§ 14).

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse (§ 16) einsetzen.

Kontrollorgane sind die Rechnungsprüfer.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Soweit die Interessen des Vereins es erfordern, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen spätestens drei Wochen vor Abhaltung schriftlich oder durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zu diesen Versammlungen sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnungslegung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Erst danach entscheidet das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters.

Vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird aus der Versammlung ein Interimsvorsitzender gewählt. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung lässt er über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

Bei der Beschlussfassung über Änderung der Satzung ist die Mehrheit von mindestens zwei Drittel und über die Auflösung des Vereins von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wird von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Stimmabgabe mittels Stimmzettel. Auch die Wahl nichtanwesender Mitglieder ist zulässig, wenn dem Versammlungsleiter die schriftliche Zusage über die Annahme der Wahl vorliegt.

Über alle Mitgliederversammlungen müssen Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu bestätigen sind.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und in den Gesamtvorstand
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden / Vorsitzender
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden / Vorsitzender
 - c) dem/der Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - d) dem/der Schriftführer / Schriftführerin

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Bei der nächsten Generalversammlung werden alle Vorstandsmitglieder neu gewählt.

- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Spartenleitern für:

Bowling,	Boule,
Fastnacht,	Fußball 1 + 2 Mannschaft,
Fußball AH + Ü40,	Handball,
Leichtathletik,	Ski,
Tischtennis Jugend,	Tischtennis Erwachsene,
Turnen,	Tanzen 50 Plus,
Volleyball,	Wandern,
sowie den Übungsleitern aller Sparten	
- 4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach Bedarf eine Erhöhung oder Verminderung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern vorschlagen.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Abteilungsleiter erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Alle nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandmitglieder können uneingeschränkt wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl einen kommissarischen Leiter für dieses Vorstandsamt einsetzen.

§15

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Der Vorstand ist verpflichtet, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Er gibt sich nach jeder Neuwahl eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung zu regeln sind.

- a) Die Satzung legt fest, welche Beschlussfassungen durch den Gesamtvorstand zu treffen sind.
- b) Alle laufenden Geschäfte werden durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) abgewickelt. Je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Belastung sowie die Veräußerung von vereinseigenem Grundvermögen bedürfen der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung.
- c) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und wickelt den Zahlungsverkehr einschließlich aller erforderlichen Aufzeichnungen ab. Er erstellt den Jahresabschluss, den Haushaltsplan und die Steuererklärung. Ferner überwacht er den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
- d) Der Schriftführer sorgt dafür, dass Mitglieder und Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§16 Ausschüsse

- 1) Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse aus sachverständigen Mitgliedern oder, soweit es die Situation erfordert, Nichtmitglieder einsetzen. Die jeweilige Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung. Die Ausschussvorsitzenden müssen Vorstandsmitglieder sein.
- 2) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand jederzeit Sondersausschüsse einsetzen.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in jeder Wahlperiode (alle zwei Jahre) mindestens drei Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Ablauf von zwei Jahren können nur zwei der Rechnungsprüfer wieder gewählt werden.

Die Rechnungsbelegung und die Vereinskasse werden für das jeweils ablaufende Jahr, spätestens bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Rechnungsprüfern geprüft.

§ 18

Abteilung

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen (Sparten). Es können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen haben das Recht auf Eigenständigkeit und verantwortungsvolle Eigeninitiative, soweit dies nicht gegen die Interessen oder Satzungen des Vereins verstößt.
- 2) Jede Abteilung kann beim Gesamtvorstand den Beitritt des Vereins zu dem jeweiligen Fachverband beantragen.

§ 19

Schlichtungsausschuss

Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins werden durch den Schlichtungsausschuss beigelegt, dessen Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre drei Ausschussmitglieder sowie je einen Stellvertreter. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die kein Amt im Vorstand oder anderen Ausschüssen innehaben sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Haftpflicht

Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverluste auf fremden oder eigenen Sportstätten und in Baulichkeiten haftet der Verein nicht. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen einer über den Sportbund Rheinhessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 21 Auflösung

Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder seine Auflösung beschlossen werden.

Kommt ein solcher Beschluss zustande, oder tritt die Auflösung ohne einen solchen Beschluss ein, so fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim, die es bis zu 10 Jahren treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage des § 2 dieser Vereinssatzung erfolgt, geht das Vereinsvermögen endgültig in gemeindliches Eigentum über. Es muss dann zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke Verwendung finden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 07.10.2020 beschlossen.

Frank Kiefer
Vorsitzender

Beate Dercho-Feldbausch
2. Vorsitzende

Peter Fahrnbach
Schatzmeister

Christina Frech
Schriftführerin